

**Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus vom 29. September 2026 - 51982/2026 -

Das Land Schleswig-Holstein sucht zum 1. Januar 2027 geeignete Bewerberinnen und
Bewerber für die Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

in Schleswig-Holstein.

Insgesamt sind 16 Stellen in den Bezirken des Landes gemäß § 9 Satz 2 Nummer 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) neu zu besetzen.

Die Bezirke verteilen sich auf folgende Kreise bzw. kreisfreie Städte:

Kreis Nordfriesland:

Niebüll I

Kreis Dithmarschen:

Heide I

Kreis Segeberg:

Henstedt-Ulzburg

Kreis Schleswig-Flensburg:

Dörpstedt

Schleswig III

Schleswig IV

Kreis Ostholstein:

Neustadt II

Stadt Flensburg

Flensburg I

Kreis Stormarn:

Barsbüttel

Stadt Neumünster

Neumünster VIII

Landeshauptstadt Kiel

Kiel XVI

Kreis Steinburg:

Lägerdorf

Glückstadt

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Bordesholm II

Kreis Pinneberg:

Elmshorn II

Schenefeld I

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sucht für diese Tätigkeit engagierte Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllen. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 SchfHwG, insbesondere zur Altersgrenze, wird hingewiesen. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in §§ 13 ff. SchfHwG beschrieben. Es handelt sich um eine Ausschreibung des Statusamtes nach § 9 Satz 2 Nummer 2 SchfHwG.

Ausgeschrieben ist die Tätigkeit als bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) in Schleswig-Holstein. Eine Bewerbung nur auf einen oder mehrere konkret benannte Bezirk(e) ist nicht möglich. Bei der Bewerbung können Bewerberinnen oder Bewerber allerdings einen bevorzugten Bezirk oder mehrere bevorzugte Bezirke angeben. Ebenso können - auch ergänzend - eine Region oder mehrere Regionen bzw. deren Teilregionen angegeben werden. Der Wunschbezirk bzw. die Wunschregion und vorgetragene Gründe werden bei erfolgreichen Bewerbungen bewertet und berücksichtigt. Bestehen bezüglich des Wunschbezirks Konkurrenzen, werden die Gründe für den Wunschbezirk bzw. die Wunschregion herangezogen. Hierbei wird der oder dem jeweiligen bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerin bzw. Bezirksschornsteinfeger, die oder der sich auf ihren oder seinen Bezirk wiederbewirbt (Wiederbewerber/-in), der Vorzug gegeben. Damit wird die Kontinuität hinsichtlich der Brand- und Feuersicherheit gewährleistet. Im Übrigen erfolgt die weitere Auswahl hinsichtlich der gewünschten Bezirke bzw. Regionen nach der Leistung (Platzierung im Ranking). Welcher der gewünschten Bezirke dabei ausgewählt wird, hängt davon ab, welche Wünsche die weiteren Bewerber angegeben haben. Gegebenenfalls kann auch die Wohnortnähe von Bedeutung sein. Wird kein konkreter Wunsch angegeben, gilt dies als Wunsch für die Bewerbung auf alle Bezirke. Steht der Wunschbezirk oder die Wunschregion nicht zur Verfügung, wird ein Angebot für eine Tätigkeit in dem räumlich nächstgelegenen freien Bezirk zum Wohnort unterbreitet. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei erfolgreichem Auswahlverfahren kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Bezirks besteht. Sollte ein angebotener Bezirk nicht angenommen werden, besteht kein Anspruch auf das Angebot eines weiteren Bezirks.**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Mit der schriftlichen oder elektronischen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten,
- eine **tabellarische** Zusammenstellung der bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten unter Angabe von Teilzeit- und Vollbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung zusätzlich die Nennung der Prozentzahl in Bezug zur Vollzeitbeschäftigung gemäß beiliegendem Muster (Anlage 1),
- eine **tabellarische** Zusammenstellung der durchgeführten relevanten Fortbildungsmaßnahmen mit Angabe der Unterrichtseinheiten unter Beifügung der entsprechenden Nachweise einschließlich evtl. Referententätigkeit gemäß beiliegendem Muster (Anlage 2),
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz,
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung – bei der Beantragung ist als Verwendungszweck entweder „Bewerbung Kehrbezirk“ oder „Bewerbung Schornsteinfeger“ anzugeben,
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilung ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (Anlage 3),
- persönliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen (Anlage 3),
- Einwilligung, dass die Bewerbungsunterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers verarbeitet und bei erneuten Bewerbungsverfahren hinzugezogen werden (Anlage 3).

Darüber hinaus kann freiwillig eine Erklärung hinsichtlich eines Wunschbezirks oder mehrerer Wunschbezirke bzw. Regionen oder Teilregionen abgegeben werden.

Die genannten Unterlagen sind als einfache Kopien der schriftlichen Bewerbung beizufügen; sie können auch gesondert in elektronischer Form an schornsteinfeger@wimi.landsh.de als PDF-Dateien übersandt werden. Von der Übersendung von Originalen ist abzusehen. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht.

Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten auf der Grundlage des § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Bezirk außerhalb Schleswig-Holsteins haben, teilen den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer a Datenschutzgrundverordnung ist eine unterschriebene Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten erforderlich. Hierzu fügen Sie Ihrer Bewerbung die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 4 bei.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Mit der Bestellung für einen Bezirk gilt dieses Auswahl- und Bestellungsverfahren für die Bewerberin oder den Bewerber als abgeschlossen. Bei Ablehnung eines angebotenen Bezirks besteht kein Anspruch mehr auf das Angebot eines weiteren Bezirks.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die Gebühren betragen insgesamt 580,00 € zzgl. der Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen bis zum

29. Oktober 2026

entweder schriftlich an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, VII 137, Postfach 7128, 24171 Kiel, oder elektronisch an schornsteinfeger@wimi.landsh.de.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem 29. Oktober 2026 eingegangene Bewerbungen im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Fehlende Unterlagen können nachgefordert werden und sind in einer bestimmten Frist vorzulegen. Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Zastrow, Telefon 0431 988-4616, gerne zur Verfügung.